

Entsorgung saugwagengängiger Abfälle

Diese Information richtet sich an: Inhaber saugwagengängiger Abfälle, Saugwagenhalter und Entsorgungsbetriebe, Einwohnergemeinden

Einleitung

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 22. März 1989.

Abscheideanlagen und Kleinkläranlagen müssen vom Eigentümer periodisch gewartet und entleert werden. Die Häufigkeit dieser Arbeiten richtet sich dabei nach dem jeweiligen Schmutzanfall. Diese Richtlinie regelt die Beseitigung saugwagengängiger Abfälle, worunter im folgenden die Rückstände aus Oel- und Benzinabscheidern, Ultrafiltrationsanlagen, Schlammstammern, Speiseoel- und Speisefettabscheidern und Kleinkläranlagen verstanden werden. Die Rückstände dieser Anlagen dürfen aus verschiedenen Gründen nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden. Sie müssen speziell behandelt und entsorgt werden.

Die vorliegende Richtlinie entspricht den heutigen Vorschriften und zeigt technische und organisatorische Möglichkeiten auf, wie die Rückstände solcher Anlagen fachgerecht entsorgt werden können.

Die Richtlinien basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983; SR 814.01
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; SR 814.201
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Art. 5, 6, u.w. VeVA) vom 22. Juni 2005; SR 814.610
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 7. Dezember 1990; SR 814.015
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009; SR 712.15



Absaugen des Inhalts eines Oel- und Benzinabscheiders mit einem Saugwagen

1. Grundsatz

1.1. Sammlung und Entsorgung

Im *Auto- und Transportgewerbe* dürfen, sofern sich ausser Oel, Dieseloel und Benzin keine anderen Schadstoffe in den Abscheidern befinden, auf einer Sammeltour die Abscheider mehrerer Abgeber geleert werden. Das gleiche gilt für die Schlammfassung der Strassen- und Platzentwässerung. Keinesfalls dürfen jedoch Abfälle verschiedener Kategorien zuge-mischt resp. vermischt werden.

In der *Industrie und im übrigen Gewerbe* sollte jeder abgesaugte Rückstand grundsätzlich *separat* zum vorgeschriebenen Empfänger transportiert werden. Einzig wenn die Rückstände der gleichen zweckmässigen Beseitigung zugeführt werden können, dürfen sie auf Sammeltouren gemischt werden. Bei besonderen Vorkommnissen, z.B. wenn der Schlamm nach chlorierten Lösungsmitteln riecht, muss unbedingt das Amt für Umwelt für die umweltgerechte Entsorgung beigezogen werden.

Die nachfolgend aufgezählten saugwagengängigen Abfälle (Schlämme) sind Sonderabfälle und damit der VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) unterstellt. Ausnahme: Klär- und Fäkalschlämme.

Der Abgeber ist verantwortlich, dass die Schlämme (Sonderabfall)

- vollständig entsorgt werden. Dazu ist zu kontrollieren, ob die abgegebene Schlammmenge mit der Menge gemäss VeVA-Begleitschein, resp. Rechnung, übereinstimmt.
- nur mit ausgefülltem VeVA-Begleitscheinen abgegeben werden. Für Kleinmengen (< 200 kg) sind auch Sammelisten des Entsorgungsbetriebes zulässig.
- nur an Entsorgungsbetriebe abgegeben werden, welche über eine entsprechende Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen verfügen
- verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (TVA Art. 12 Abs. 3).

Auskunft über Aufbereitungsanlagen mit den entsprechenden Bewilligungen erteilt das Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft.

2. Oel- und Benzinabscheider

2.1 Allgemeines

Oel- und Benzinabscheider dienen insbesondere der Abtrennung von wassergefährdenden Stoffen, die leichter sind als Wasser. Im Absetzteil dieser Anlagen sammeln sich auch schwerere Bestandteile an, z.B. Feststoffe (Sand, Metall etc.) oder wasserunlösliche Stoffe mit einer grösseren Dichte als Wasser (z.B. CKW's). Oele, Benzin und Lösemittel sind wassergefährdende Flüssigkeiten, deren Beseitigung besonders gewissenhaft vorzunehmen ist.

2.2. Reinigung und Entleerung der Abscheider

- a) Absaugen des gesamten Abscheiderinhalts.
 - b) In der Regel ist das Absaugen der überstehenden Oelschicht und deren separaten Verwertung sinnvoll.
 - c) Abscheider wenn nötig nach den Herstellervorschriften reinigen und wieder mit *Sauberwasser* auffüllen.
 - d) Oel- und Benzinabscheiderabfälle sind Sonderabfall, VeVA-Code 13 05 08.
-

3. Ultrafiltrationsanlagen

3.1. Allgemeines

Wird für das Reinigen von oel- oder fetthaltigen Geräten oder Maschinen tensidhaltiges (waschmittelhaltiges) Wasser verwendet, kann dieses nicht mehr alleine über einen herkömmlichen Oelabscheider gereinigt werden. In solchen Fällen kann mittels einer zusätzlichen Ultrafiltrationsanlage das Oel / Fett vom Wasser getrennt werden.

3.2. Reinigung und Entleerung der Abscheider und Anlagen

- a) Reinigung nach Angaben der Hersteller.
 - d) UF-Konzentrat ist Sonderabfall.
-

4. Schlammssammler der Strassen- und Platzentwässerung

4.1 Allgemeines

Die Schlammssammler der Strassen- und Platzentwässerung dienen der Abscheidung von Feststoffen. Neben Steinen, Sand und anderen festen Abfällen (Papier, Laub, Tierkot, etc.) scheidet sich auch der Strassen- und Pneuabrieb, gegebenenfalls verschmutzt mit Öl/Fett und Schwermetallen, ab.

4.2. Reinigung und Entleerung der Strassenschlammssammler

- a) Absaugen des gesamten Schlammssammler-inhalts.
- b) Schlammssammler mit dem überstehenden Klarwasser des Saugwagens bis 10 cm unter der Höhe des Auslaufs (Tauchbogen) wieder auffüllen. Dieser darf nicht überfüllt werden, d.h. es darf kein Klarwasser in die Kanalisation oder das Gewässer gelangen.
- c) Pro Normalschacht mit einer Grösse von 300 Litern sind in der Regel ca. 100 Liter Schlamm zu entsorgen, d.h. pro Kubikmeter Saugwageninhalt dürfen maximal 10 Schächte entleert werden (z.B. mit 10 Kubikmeter Saugfahrzeug ist eine Entleerung nach maximal 100 Schächten erforderlich). Wenn das Volumen des Saugwagens ausgeschöpft ist, muss er beim Entsorgungsunternehmen entleert werden. Die Schachttanzahl ist auf dem VeVA-Begleitschein anzugeben.
- d) Strassensammlerschlämme sind Sonderabfall, VeVA-Code 20 03 06. Der Abgeber (Gemeinde) kontrolliert, ob die entsorgte Schlammmenge gemäss VeVA-Begleitschein, resp. Rechnung, mit der Menge gemäss Ziffer 4.2 c) übereinstimmt.

- Strassensammlerschlämme dürfen nur an Betriebe abgegeben werden,
- welche eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen (Strassensammlerschlämme) haben und
 - welche diesen aufbereiten und die entstehende mineralische Fraktion als T-Material (Aushubrichtlinie vom Juni 1999) verwerten.
- Der Abfallabgeber (Gemeinde/Kanton) ist verantwortlich, dass die Strassensammlerschlämme nur in solche Betriebe gelangen.

5. Schlammssammler aus Industrie und Gewerbe

5.1 Allgemeines

Bei Industrie und Gewerbebetrieben fällt eine Vielzahl von saugfähigen Schlämmen und Flüssigkeiten aus Pumpensämpfen, Schlammssammlern, Rückhaltebecken etc. an. Der Abfallerzeuger muss die Zusammensetzung solcher Abfälle deklarieren und rechtzeitig abklären, welcher Entsorgungsbetrieb berechtigt und bereit ist, den Abfall anzunehmen.

5.2. Entleerung und Reinigung der Schlammssammler

5.2.1 Auto- und Transportgewerbe

- a) Absaugen des gesamten Schlammssammler-inhalts.
- b) Schlammssammler wieder auffüllen mit Frischwasser.
- c) Am Abend, resp. wenn das Fahrzeug voll ist, müssen die gesammelten Rückstände in einer Behandlungsanlage abgeladen werden. Grundsätzlich darf kein Abpresswasser direkt in die Kanalisation oder auf die ARA abgeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Umwelt.
- d) Öl- und Benzinabscheiderabfälle sind Sonderabfall, VeVA-Code 13 05 08.

5.2.2 Industrie und übriges Gewerbe

Die Schlammrückstände aus Industrie- und Gewerbebetrieben können sehr verschieden beschaffen sein. Bei einer grossen Anzahl von Betrieben hat das Amt für Umwelt Vorschriften über die Schlammabeseitigung erlassen; wo solche noch fehlen, sind sie nachträglich durch das Unternehmen einzuholen.

- a) Schlammssammler entleeren.
- b) Schlammssammler wieder auffüllen mit Frischwasser.

6. Speiseoel- und Fettabscheider

6.1. Allgemeines

Speiseoel- und Speisefettabscheider dienen wie die Oel- und Benzinabscheider zur Abtrennung der aufschwimmenden Fett- und Oelpartikel. Speiseoel und Speisefett dürfen nicht in die Kanalisation gelangen, da sie zu Verengungen und Verstopfungen der Leitungen führen und die Kläranlagen unnötig belasten.

Bei Betrieben mit grösserem Speiseoel- und Fettanteil im Abwasser werden spezielle Abscheider vorgeschrieben, wenn in den Gemeindekanalisationen ein Festsetzen des Speisefettes befürchtet werden muss oder wenn sich Oel- oder Fettprobleme in der Kläranlage ergeben.

6.2. Reinigung der Speiseoel- und Fettabscheider

- Abscheiderinhalt sorgfältig absaugen.
- Abscheider (d.h. Ein- und Ausläufe sowie Trennwände) sauber reinigen.
- Abscheider mit Sauberwasser wieder auffüllen.
- Abfälle von Speiseöl- und Speisefettabscheidern sind ak-Abfälle, VeVA-Code 19 08 09.

7. Biologische Kleinkläranlagen und Fäkalschlämme

7.1. Allgemeines

Schlamm von *Kleinkläranlagen* ist ein angefaulter, übelriechender, heterogener Abfall, der eine gesonderte Beseitigung erfordert. Die Abgabe dieses Schlammes erfolgt an eine Gemeinde- oder Regionalkläranlage mit geeigneter Schlammannahmestelle. Sowohl das Faulwasser wie der Schlamm dürfen jedoch nur im Einverständnis mit dem Kläranlagepersonal abgegeben werden.

Der Bereich der *Fäkalschlämme* beinhaltet ausschliesslich Schlämme und Abwässer aus der Siedlungsentwässerung, wie beispielsweise aus Fäkalgruben, Kanalisation, Sammelbehältern von WC-Anlagen, Abwasser-Pumpensümpfen.

Das Mischen von Fäkalschlämmen mit anderen Stoffgruppen ist untersagt. Bei Fäkalschlämmen, die Schadstoffe enthalten können, ist die kantonale Fachstelle beizuziehen.

Schlämme von Kleinkläranlagen sowie Fäkalschlämme unterstehen nicht der VeVA.

7.2.1. Reinigung der biologischen Kleinkläranlagen / Schlammabgabe

- Abzug des Schlammes und Entleeren der Becken (Vorklärung, Biologie) bis auf 10% bis 20% des Inhaltes.
- Auffüllen der Becken mit Sauberwasser.
- Abgabe des Inhaltes von Kleinkläranlagen in eine Gemeinde- oder Regionalkläranlage, nach vorangegangener Anmeldung beim Kläranlagepersonal. Dessen Anweisungen sind strikte einzuhalten.
- Verbleibende feste Rückstände im Saugwagen sind direkt dem Rechengut der Gemeinde- oder Regionalkläranlage zuzugeben.

7.2.2. Reinigen der Fäkalgruben / Schlammabgabe

- Absaugen des gesamten Grubeninhalts.
- Abgabe des Inhalts an eine Gemeinde- oder Regionalkläranlage nach vorangegangener Anmeldung beim Kläranlagepersonal. Dessen Anweisungen sind strikte zu befolgen.

Wer kann weiterhelfen?



IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilungen Stoffe / Wasser

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch

